Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 3 (1913)

Heft: 50

Artikel: Eine luftige Filmaufnahme

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-719873

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Film für das Drama überhaupt nicht eignet. Gegen eine landschaftliche Aufnahme der uns Schweizern heiligen eine Rolle zugefallen sei, und wetteiserten in dem Bestre-Stätte hatte gewiß niemand etwas einzuwenden. Land= ben, ebenfalls auf den Film zu fommen. Giner verdrängte ichaften sind überhaupt für den Kinematographen das lohnendste Gebiet. Das gesprochene Wort fann bei der Dar= stellung einer dramatischen Handlung nicht entbehrt wer= den, denn es gehört mit zu ihrem eigentlichsten Besen. Die Dramen des Films find Pantomimen — ichlechte Pantomimen — denn meist eignen sich die verwerteten Stoffe für alles andere eher, nur nicht für die Pantomime. Man denke sich den Rütlischwur derart dargestellt! Eine Runde von Männern, die drauflosschwören wie Gerichtszeugen. Ober man erinnere sich des Tellschusses. Die einzig schöne Szene wirft ohne das gesprochene Wort wie das Kunstfück eines Meifterschützen im Bariete.

Nicht nur patriotische Gründe sind es also, die der Filmaufnahme des Rütlischwures entgegenstehen. Es sind schwerwiegende fünstlerische Bedenken allgemeiner Natur, die nicht gering eingeschätzt werden dürfen. Hoffen wir, das neue Filmdrama werde auch in der Schweiz gegeben. Nicht zum Zwecke der Belehrung und Erbauung, sondern als sprechendstes Beispiel, welche Früchte ein Darftellungs= mittel bietet, das über die ihm gezogene Grenze hinaus= greift.



Eine luftige Filmaufnahme. 000

Auf dem Naschmarkt in Wien spielten sich vor einiger Zeit ebenso ungewöhnliche als luftige Szenen ab, die unter den Passanten kolossales Aufsehen erregten und einen der= artigen Zulauf zur Folge hatten, daß schließlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung die Wache einschreiten mußte. Seitens einer Filmfabrik wird augenblicklich ein Film vorbereitet, der den Titel "Der Roman der Frau Gertrud" führt. Die Hauptrolle spielt Hansi Niese, die sich hier zum ersten Male als Filmdarstellerin versucht. Gine Saupt= sene der Kinonovität spielt auf dem Naschmarkt und for= dert die Mitwirkenden einer zahlreichen Komparserie, für die unsere braven Raschmarktleute außersehen waren.

Um halb 12 Uhr fuhr Frau Riese im Kostüm der Frau Gertrud, begleitet von Operateur und Regisseur, auf dem Naschmarkt vor und begab sich nach jener Stelle des Freihauses, die gegenwärtig demokiert wird und die nunmehr durch den Film in letter Stunde für die Erinnerung fest= gehalten wird. Der Operateur brachte seinen Apparat in Ordnung, und nun konnte es losgehen. Unter den Rasch= marktleuten hatte sich rasch das bevorstehende Ereignis Hanst Niese im Naschmarkt-Freilichttheater — herumge= sprochen. Sie strömten von allen Seiten herbei, begrüßten die populäre Künstlerin und äußerten ihr Vergnügen über die unerwartete Begegnung. Die Riese hatte Mühe, alle auf sie einstürmenden Fragen zu beantworten, zumal es sich darum handelte, dem Operateur die Arbeit zu erleich= tern. Und während sie nach rechts und links Grüße und

Nun merkten erst die Raschmarktleute, daß auch ihnen den anderen, aber jeder und jede bemühte sich, charafteristisches Filmmaterial beizusteuern. Schließlich entstand vor dem Aufnahmeapparat ein solcher Trubel, daß Frau Niese sich ins Mittel legte.

Sie hielt nun den Leuten vom Stand eine fleine Bor= lejung über Filmkunft und ließ fie dann zur Probe antreten. Alle erledigten sich ihrer Aufgaben mit so glänzen= dem Gelingen, daß der Operateur wieder an= und weiter= furbeln konnte. Natürlich war die unangesagte Separat= vorstellung auf dem Naschmarkt von den Passanten nicht unbemerkt geblieben. Und bald hatte sich ein mehrhundert= föpfiges Spalier gebildet, das den Wagen- und Straßenbahnverkehr hemmte. Die Wache mußte schließlich ein= schreiten und den weiteren Zuzug verhindern.

Als die Aufnahme zu Ende war, hatte Frau Riese Mühe, zu ihrem Auto zu gelangen, und als sie bereits darin Plat genommen hatte, setzten sich ganz ungeniert einige Straßenjungen neben sie, die nicht wegzubringen waren. Sie wurden von Polizisten heruntergeholt, wor= auf die Künstlerin unter den Ovationen der Naschmarkt= leute davonfuhr.



Rechte des Antors und Verlegers bei finematographischer Bearbeitung eines Werfes.

Die Regelung einer Rechtsfrage zwischen Autor und Berleger eines literarischen oder fünstlerischen Werkes, wenn dieses auf kinematographischem Wege verarbeitet werden soll, harrt noch immer ihrer vollständigen Erle= digung. Da diese Frage bei der fortschreitenden Entwick= lung des Kinomatographen brennend geworden ist, beschäf= tigte sich mit ihr der internationale Verlegerkongreß, wel= cher gegenwärtig in Budapest tagt. Angesichts dessen, daß die Berlagsverträge durchweg hierüber feine Bestimmungen führen, hielt der Berichterstatter (Herr Lecler aus Paris) es für notwendig, festzustellen, wie weit sich die Rechte des Verlegers gegenüber der fünstlerischen wie auch gewerblichen Ausbeutung solcher Werke erstrecken.

Der Berichterstatter stellt sich auf den Standpunkt, daß die Ausnutzung eines literarischen Werkes zu kinematographischen Zwecken im Grunde genommen als eine sze= nische Anpassung aufzufassen ist, wie ungefähr die des Ballets oder die Pantomime. Nach der bestehenden Recht= sprechung sei die Verarbeitung eines Werkes zu kinematographischen Zwecken als eine Uebertragung des Werkes auf das Theater anzusehen und es sei ferner die geistige Er= zeugung des Films unter die bühnenmäßige Nutung zu rechnen. Wenn aber die kinematographische Aufnahme einer szenischen Bearbeitung gleich gestellt wird, so ist an= zuerkennen, daß der Autor allein das Recht hat, eine der= Händedrücke austeilte, drehte dieser unermüdlich die Kurbel. artige Reproduktion zu veranstalten. Kommt man hierbei